



BÜCHNERSTADT
RIEDSTADT

Stadtwerke Riedstadt
Abwasser - Photovoltaik

Betrieb nach den Vorschriften
des Eigenbetriebsgesetzes

Hinweis zur Entsorgung von Wasser aus privaten Schwimmbädern

Die Nutzung von privaten Pools wird immer beliebter. Nach dem Ende der Badesaison stellt sich für Poolbesitzer die Frage: Wohin mit dem Poolwasser? Wie wird dieses richtig entsorgt?

Für das Bundesland Hessen gibt es hierzu einen eindeutigen Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Aktualisierung 2019). **Dieser sieht als Regelt-sorgungsweg für Schwimmbadwasser die Einleitung in den Abwasserkanal vor.** Dies gilt nicht nur für das Wasser zum Befüllen es Pools/Schwimmbades, sondern auch für das Wasser zur Rückspülung der eingebauten Filteranlage. Auch Niederschlagswasser, welches beispielsweise in den Pool gelangt, wird rechtlich zu Abwasser. Bei Schwimmbadwasser handelt es sich um Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert ist und somit als Abwasser (Schmutzwasser) nach § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu betrachten ist. Allein schon durch das Baden wird das Schwimmbadwasser in seiner Eigenschaft (z.B. hygienisch) verändert. Dies gilt völlig unabhängig von denkbaren chemischen Zusätzen.

Daher bitten wir Sie, das Wasser nicht (mehr) über den Rasen oder angrenzende Gräben zu entsorgen. Sofern der Pool wie vorgesehen über Ihre Hausinstallation befüllt worden ist, werden die Schmutzwassergebühren entsprechend dem Frischwasserverbrauch mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Das Befüllen des Pools darf nicht über den Gartenwasserzähler erfolgen. Wenn Sie für Ihren Pool Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnehmen (z.B. Brunnen, Standrohr), ist dies den Stadtwerken Riedstadt anzuzeigen, denn hierfür sind ebenfalls Schmutzwassergebühren zu entrichten.

Nur bei Vorliegen einer Genehmigung zur Versickerung von Schwimmbadwasser durch die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau ist eine Versickerung zulässig. Und auch nur in diesem Fall ist die Befreiung dieser Mengen von der Schmutzwassergebühr möglich.

Das aktuelle Merkblatt der Unteren Wasserbehörde finden Sie unter

https://www.kreisgg.de/fileadmin/Regionalentwicklung_Umwelt/Wasser_Bodenschutz/Downloads/Merkblatt_Poolwasserentsorgung_01.pdf

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Saskia Kirsch

Leiterin Stadtwerke

Tel. 06158 181-350

s.kirsch@riedstadt.de

Heidrun Müller-Bulei

Gebührenabrechnung

Tel. 06158 181-352

(Montag - Freitag, 07:00 -13:00 Uhr)

abgaben@riedstadt.de